

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 21. August 1970

18. Stück

26. Gesetz: Wiener Landabeitsordnung; Änderung (Wiener Landabeitsordnungsnovelle 1970).

26.

Gesetz vom 21. Mai 1970, mit dem die Wiener Landabeitsordnung geändert wird (Wiener Landabeitsordnungsnovelle 1970).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landabeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968 und 463/1969, beschlossen:

Die Wiener Landabeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 9/1958, 4/1961, 10/1962, 15/1964, 4/1965, 26/1967, 2/1968 und 13/1969, wird geändert wie folgt:

1. § 23 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Vorladungen vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter;“

2. Dem § 23 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle des Abs. 2 lit. e besteht der Entgeltanspruch nur sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat.“

3. § 39 wird aufgehoben. Die Überschrift zu § 39 hat zu entfallen.

4. Die §§ 58 und 59 haben zu lauten:

„§ 58

Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird,

ab 5. Jänner 1970	43 Stunden,
ab 3. Jänner 1972	42 Stunden,
ab 6. Jänner 1975	40 Stunden

nicht überschreiten.

§ 59

(1) Von den im § 5 genannten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf in Betrieben der landwirtschaftlichen Produktion des Ackerbaues, der Wiesen- und Weidewirtschaft und des Obst- und Weinbaues, ausgenommen deren Neben- und Hilfsbetriebe, während der Arbeitsspitzen die wöchentliche Normalarbeitszeit um höchstens drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 58 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Für den Fall, daß eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse keine Geltung hat, kann die im Abs. 1 vorgesehene Verlängerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit während eines Zeitraumes von höchstens 13 Wochen vorgenommen werden, wobei jedoch die Verlängerung an einem Tag zwei Stunden nicht überschreiten darf. In einem solchen Falle ist die wöchentliche Normalarbeitszeit ebenfalls innerhalb von 13 Wochen im gleichen Ausmaß zu verkürzen.

(3) Durch Kollektivvertrag kann die Leistung einer über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehenden Arbeitsbereitschaft bis zum Höchstausmaß von 15 Stunden geregelt werden.“

5. § 60 wird aufgehoben.

6. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

(1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei, an einem sonst arbeitsfreien Samstag höchstens fünf, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(3) Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer dürfen diese Arbeiten bis zu einem Ausmaß von drei Stunden über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus nicht verweigern. Für diese Zeit gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 innerhalb eines Monats, der auch durch eine besondere durch Kollektivvertrag zu bestimmende Vergütung abgegolten werden kann.

(4) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden.

(5) Art und Umfang der üblichen Früh- und Abendarbeiten werden durch Kollektivvertrag und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Einigungskommission bestimmt.“

7. § 63 hat zu lauten:

„§ 63

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.“

8. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu dienstvertraglich bestimmten Dienstnehmern auch an Sonntagen und Feiertagen zu leisten, wobei jedoch zwei arbeitsfreie Sonntage oder gesetzliche Feiertage im Monat zu gewähren sind. Den im § 61 Abs. 3 genannten Dienstnehmern gebührt für solche Arbeiten an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 2 innerhalb eines Monats, der auch durch eine besondere durch Kollektivvertrag zu bestimmende Vergütung abgegolten werden kann. Den ausschließlich mit solchen Arbeiten betrauten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonntag und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag als Ersatzruhetag.“

9. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.“

10. § 70 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstverhältnisses ein Zweiundfünfzigstel des auf drei Wochen, für Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ein Zweiundfünfzigstel des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs. 2).“

11. § 76 hat zu lauten:

„§ 76

(1) Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen befreit, der Vortag vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist ihnen gleichfalls ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben. Allein die bei der Viehpflege und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie voll beschäftigt sind,

bis zum 31. Dezember 1971 .. einen Tag

bis zum 31. Dezember 1974 .. einen halben Tag ohne Schmälerung des Entgeltes arbeitsfrei.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer wird die tägliche Arbeitspause

bis zum 31. Dezember 1971 um 45 Minuten,

bis zum 31. Dezember 1974 um 30 Minuten

ohne Schmälerung des Entgeltes verlängert.“

12. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die hierfür erforderliche Zeit ist in die wöchentliche Normalarbeitszeit ohne Schmälerung des Entgeltes einzurechnen.“

13. § 78 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die wöchentliche Normalarbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf die im § 58 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 59 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.“

14. Dem § 103 Abs. 2 wird angefügt:

„Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen, die bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erwachsen.“

15. Nach § 142 ist als Abschnitt 15 anzufügen:

„**Entgeltausgleich bei Arbeitszeitverkürzung**

§ 143

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt erhöht sich im gleichen Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Das gleiche gilt für Akkord-, Stück- und Gedingelöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl